

**Bildungsverein zur Förderung des  
„Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum“ (SAZ) e. V.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

Der „Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum“ (SAZ) e.V. mit Sitz in Schwerin, Ziegeleiweg 7, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bedarfs- und anforderungsorientierte Ausbildung insbesondere in den Kunststoff-, Automatisierungs- und Metallberufen.  
Erhöhung der Ausbildungsqualität durch betriebsnahe überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie durch schulische und dienstleistungsorientierte betriebliche Ausbildung.  
Weiterbildung insbesondere in der Kunststoff-, Automatisierungs- und Werkzeugtechnik durch Lehrgänge sowie Schulungskurse. Diese Weiterbildungsmaßnahmen können auf einen anerkannten Berufsabschluss vorbereiten oder eine anerkannte (zertifizierte) Zusatzqualifikation ausweisen.  
Enge Kooperation mit Schulen, unter Einbeziehung von Vereinen, Verbänden und Unternehmen, durch Bereitstellung und Förderung betrieblicher Praktika und berufliche Orientierung – Berufsorientierung -  
Aus- und Weiterbildung (Aufstiegsfortbildung) zum Industriemeister/in, Techniker/in, Prozessmanager/in und in enger Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen zum Bachelor (Duales Studium).
- Beteiligung an Modellversuchen und Projekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Förderung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf der Bundes- und/oder Landesministerien.
- die berufliche Integration benachteiligter Menschen, einschließlich solcher Jugendlicher, die auf Grund ihrer sozialen Benachteiligungen bzw. individuellen Beeinträchtigungen nachhaltiger Hilfen bedürfen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein Einrichtungen für eigene Zwecke errichten, betreiben und alle weiteren mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Bildungsvereins ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Vereinstätigkeit, Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4

#### Vorstand

1. Das „SAZ“ e. V. wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.
2. Der Vorstand ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, d. h. bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. **Aus** wichtigem Grund kann die Dauer um bis zu 12 Monate verkürzt werden. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Langjährig tätig gewesene ehemalige Vorstandsvorsitzende und deren Stellvertreter können mit Zustimmung des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu Vorstandsmitgliedern ehrenhalber ohne Stimmrecht ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder ehrenhalber werden grundsätzlich zur Vorstandssitzung eingeladen und können dort beratend teilnehmen.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Doppelstimmrecht). Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden kann das Doppelstimmrecht nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der vor der Beschlussfassung vom Vorsitzenden bevollmächtigt wurde. Die abgegebenen Voten werden protokolliert.
4. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zur Vorstandssitzung Fachleute hinzuziehen.
5. Zur Vertretung des Bildungsvereins genügen Erklärungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§ 4a**

#### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage von Vorlagen der Geschäftsführung über folgende grundlegende Ziele und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins:

1. Berufsbildungspolitische Schwerpunktsetzungen des Vereins,
2. die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen namentlich der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems,
3. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der für die satzungsmäßige Vereinstätigkeit erforderlichen Investitionsgüter und beweglichen Sachen,
4. Festlegung des Inhalts des Anstellungsvertrages für den Geschäftsführer, dessen Bestellung und Abschluss des Anstellungsvertrages. Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer ist auf 4 Jahre befristet.

Der Geschäftsführer kann als Mitglied des Vorstandes gewählt werden, aber nicht als dessen Vorsitzender. Unbeschadet einer Mitgliedschaft nimmt der Geschäftsführer an jeder Vorstandssitzung teil und erstattet dem Vorstand Bericht. Der Geschäftsführer erstellt in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden die Tagesordnung der Vorstandssitzung und fertigt das Protokoll der Vorstandssitzung. Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung von allen Mitgliedern zu genehmigen.

5. Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Personal,
6. Einsetzung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers,
7. den Wirtschaftsplan,
8. den Rechenschaftsbericht.

#### **§ 5**

#### **Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, dem nicht mehr als zehn Personen angehören sollen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit durch die entsendende Stelle ein neues Mitglied entsandt oder benannt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestellt.
2. Beiratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Problemen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vertraut sind.
3. Dem Beirat können auch Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind.
4. Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Vorstands.
5. Der Beirat berät den Vorstand. Er begleitet und fördert die Tätigkeit des Vereins und nimmt zu Fragen von wesentlicher Bedeutung Stellung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die das SAZ fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erworben.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresabschluss ausgesprochen werden und muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen vereinswidrigen Verhaltens aus dem Bildungsverein ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dazu beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 (Pkt.3) ein.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
  - c) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Die Wahl des Vorstands erfolgt im Block. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag an den Vorstand.
  - g) Zustimmung zur Ernennung von Vorstandsmitgliedern ehrenhalber.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er lädt die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Vorsitzende beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn er einen wichtigen Anlass für gegeben hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.

4. Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Ein Mitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### **§ 8 Beitrag**

Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Sitzungsberichte**

Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Bildungsvereins kann nur in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung und/oder Förderung der Jugendhilfe.

#### **§ 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 12 Sonstiges**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. 05. 2013 beschlossen.  
Damit verliert die Satzung vom 21. 06. 2012 ihre Gültigkeit

Schwerin, den 23. Mai 2013

Vorsitzender des Bildungsvereins  
SAZ e. V.:

  
Herbert Michel

# Beitragsordnung

## Beitrag zum Mitgliedschaftseintritt (einmalig)

Wirtschaftsunternehmen	150 €
Öffentliche Einrichtungen	100 €
Natürliche Personen	30 €
Sonstige u.a. Schulen, Verbände, Vereine	50 €

## Jährlicher Mitgliedschaftsbeitrag

Wirtschaftsunternehmen	200 €
Öffentliche Einrichtungen	100 €
Natürliche Personen	30 €
Sonstige u.a. Schulen, Verbände, Vereine	50 €

Gemeinnützige und vergleichbare Einrichtungen können auf Antrag von den Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

Im Jahr des Beitritts werden ein Beitrag zum Mitgliedschaftseintritt sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag fällig.

Erfolgt die Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Jahres, wird ein voller Mitgliedschaftsbeitrag, ab dem 01.07. die Hälfte dessen, erhoben.

Die Zahlung ist nach Bestätigung des Aufnahmeantrages und entsprechender Rechnungsstellung zu tätigen.

Der wiederkehrende jährliche Beitrag wird per Lastschriftverfahren (in Ausnahmefällen per Rechnung) bis zum 30.06. des Jahres fällig.

Es wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23. Mai 2013.